

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom

1. Dezember 2016

---

19:30 Uhr, ref. Kirchgemeindehaus Felsberg, Bahnhofstrasse 1, 8630 Rüti

**Traktanden**

1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses für das Jahr 2017
2. Informationen aus der Kirchenpflege und dem Pfarramt
  - a) Verzicht auf das Rückkaufsrecht Grundstück Rain
  - b) Stand der Planung altes Pfarrhaus / Neubau Kirchgemeindesaal
  - c) KirchGemeindePlus

**Vorsitz** *Jürg Suter*, Präsident der Kirchenpflege

<b>Referenten</b>	<i>Jürg Suter</i>	Trakt. 1-2
	<i>Karin Meier Oberli</i>	Trakt. 1
	<i>Peter Jucker</i>	Trakt. 2a
	<i>Andreas Weber</i>	Trakt. 2b
	<i>Ursula Stämpfli</i>	Trakt. 2c

**Protokoll** *Tanja Amstuz*

---

Der Präsident eröffnet die Kirchgemeindeversammlung und begrüsst die Anwesenden. Er stellt fest, dass die traktandierten Geschäfte ordnungsgemäss im «Zürcher Oberländer» vom 26. Oktober 2016 veröffentlicht wurden. Die Aktenaufgabe erfolgte ab 16. November 2016 auf der Gemeindeverwaltung und im Sekretariat.

Für die heutige Kirchgemeindeversammlung sind keine Entschuldigungen eingegangen.

Als Stimmzähler wird vorgeschlagen:

***Peter Honegger, Zelgstrasse 14b, 8630 Rüti ZH***

Dieser Vorschlag wird nicht erweitert, womit Peter Honegger als Stimmzähler gewählt ist.

Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind oder ob das Stimmrecht einer anwesenden Person bestritten wird. Die nicht stimmberechtigten Anwesenden bittet er im Bereich der Gäste Platz zu nehmen. Er weist darauf hin, dass wer sich nicht daran hält, sich strafbar macht.

Er bittet den Stimmzähler, die Zahl der Stimmberechtigten und Gäste zu ermitteln. Der Stimmzähler stellt fest, dass **46** stimmberechtigte Kirchgemeindemitglieder und **5** nicht stimmberechtigte Gäste anwesend sind.

Der Präsident macht die Versammlung darauf aufmerksam, dass nicht stimmberechtigte Personen gemäss Kirchgemeindeordnung an der Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen können, wenn die Stimmberechtigten nicht durch Ordnungsantrag anders beschliessen.

Weder wird das Stimmrecht einer Person bestritten noch erfolgt ein Ordnungsantrag zum Ausschluss einer als Gast anwesenden Person.

Zur Traktandenliste werden keine Änderungsanträge gestellt.

**Damit ist die Versammlung konstituiert und beschlussfähig.**

**Traktandum 1 – Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses für das Jahr 2017**

Karin Meier Oberli, Kirchenpflegerin Ressort „Finanzen“, eröffnet das Traktandum 1 und erläutert die Eckpfeiler/Einflussfaktoren des Budgets 2017:

- Beibehaltung des Steuersatzes von 14% der einfachen Staatssteuer
- Fortsetzung Projekt Liegenschaftsoptimierung

(Werte in Tausend Fr./Netto)

<b>Sachgruppen Aufwand</b>	<b>BGT 2017</b>	<b>BGT 2016</b>	<b>IST 2015</b>
Personalaufwand	586	601	576
Sachaufwand	433	439	409
Passivzinsen	7	7	10
Abschreibungen	59	78	69
Entsch. an andere Gemeinwesen	37	37	34
Eigene Beiträge	380	394	374
Durchlaufende Beitr./Int. Verr.	60	61	63
<b>Total Aufwand</b>	<b>1'562</b>	<b>1'617</b>	<b>1'535</b>

(Werte in Tausend Fr./Netto)

<b>Sachgruppen Ertrag / Ergebnis</b>	<b>BGT 2017</b>	<b>BGT 2016</b>	<b>IST 2015</b>
Steuern	1'317	1'339	1'157

Vermögenserträge	108	383	102
Entgelte	88	87	94
Durchlaufende Beit./Int. Verr.	60	60	63
<b>Total Ertrag</b>	<b>1'573</b>	<b>1'869</b>	<b>1'416</b>
<b>Total Aufwand</b>	<b>1'562</b>	<b>1'617</b>	<b>1'535</b>
Ergebnis	Gewinn 11	Gewinn 252	Verlust 119

**Investitionen im Verwaltungsvermögen**

Bauprojekt: Projektierungskosten bis Baueingabe + Anteil Ausführungsplanung (gem. Projektierungskredit)	460'000
<b>Total Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>	<b>460'000</b>

Bezüglich detaillierter Differenzbegründung verweist Karin Meier Oberli auf Seite 17 der aufgelegten Unterlagen:

Personalaufwand	<b>Mehrkosten:</b> Zunahme Kosten BVK (berufliche Vorsorge), Lohnanpassungen, Kinderzulagen, <b>Minderkosten:</b> Musiker wegen Pauschalregelung mit Kirchenchor, weniger Untiklassen, Teilauflösung Rückstellung BVK.
Sachaufwand	<b>Mehrkosten:</b> Div. Anschaffungen, Unterhalt Geräte, Klausur, Verbrauchsmaterial, Drucksachen und Inserate, zusätzliche Aktivitäten, Sommercamp, höhere Kosten Schulgeld, Gemeindereise deutscher Kirchentag, Liegenschaftenunterhalt, <b>Minderkosten:</b> Reformiert/Rütipp, Wegfall Pfarrwahlkosten, tiefere Revisionskosten, tiefere Spesen, Untimaterial, Wegfall Miete Sommerspielhaus (Remise).
Passivzinsen	<b>Minderkosten:</b> Tiefere Steuerkonti.
Abschreibungen	<b>Mehraufwand:</b> Sommerspielhaus, <b>Minderaufwand:</b> Wegfall Abschr. Mobiliar, Bus, Darlehen Buda.
Eigene Beiträge	<b>Mehrkosten:</b> Aus- + Weiterbildung, Pauschalbeitrag Kirchenchor (s. auch Personalaufwand), <b>Minderkosten:</b> tieferer Zentralkassenbeitrag.
Steuern	<b>Mindereinnahmen:</b> Tiefere Steuereinnahmen gemäss Angaben der politischen Gemeinde.
Vermögenserträge	<b>Mehreinnahmen:</b> Mietzins Parkplätze Sommerspielhaus, <b>Mindereinnahmen:</b> tiefere Zinsen, Wegfall Gewinn aus Verkauf Land Rain.

Das Budget für das Jahr 2017 wurde durch die Kirchenpflege ausgearbeitet und durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft und genehmigt. Die RPK empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung mit Beschluss vom 8. November 2016 das Budget zur Genehmigung und bedankt sich bei der Kirchenpflege für die sorgfältige und kompetente Arbeit.

Vergabungen Innere und Äussere Mission sind aufgelegt. Diese wurden durch die Sozial- und Kollektenkommission erstellt, sind Bestandteil des Voranschlags und liegen in der Kompetenz der Kirchenpflege.

Zu Traktandum 1 werden keine Fragen gestellt. Es wird zum Budget kein Änderungsantrag gestellt. Der Präsident schreitet zur Abstimmung:

**Die Versammlung genehmigt ohne Gegenstimmen das Budget für das Jahr 2017 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 10'797.00.**

**Ebenfalls einstimmig wird in einer zweiten Abstimmung der Steuerfuss auf 14% der einfachen Staatssteuer festgesetzt.**

Der Präsident dankt im Namen der Kirchenpflege Bruno Christen, unserem externen Treuhänder für das Finanz- und Rechnungswesen sowie unserer RPK für die sorgfältige und kompetente Arbeit.

---

## **Traktandum 2 - Informationen aus der Kirchenpflege und dem Pfarramt**

### **Traktandum 2.1.(Referent: Peter Jucker)**

#### **Verzicht auf das Rückkaufsrecht Grundstück Rain**

Mit Beschluss vom 6. November 2016 hat die Kirchenpflege auf das limitierte Rückkaufsrecht auf dem Grundstücks Rain/Eschenmatt verzichtet.

#### **Ausgangslage**

Am 3. Dezember 2015 hat die Kirchgemeindeversammlung (KGV) dem Verkauf des Grundstücks Kat. 425 Rain/Eschenmatt, welches die Evangelisch-reformierte Kirche Rüti aus dem Legat von Frau Louise Dietrich erhalten hat, an die einfache Gesellschaft Beat Ernst Architekten AG/Bautrag Invest AG Rüti, zugestimmt. Die Eigentumsübertragung erfolgte am 15. Januar 2016 auf dem Notariat Wald mit einem limitierten Rückkaufsrecht. Im gleichen Geschäftsakt wurde das Nachbargrundstück Kat. 6454 Eschenmatt, welches im Besitz der politischen Gemeinde Rüti war, an die gleiche Käuferschaft überschrieben (mit gleichlautenden limitierten Rückkaufsrecht).

#### **Anfrage des Bauamts**

Mit Mail vom 30. August 2016 informierte das Bauamt der Gemeinde Rüti die Kirchenpflege, dass es in Betracht ziehe, das Rückkaufsrecht aufzuheben und bat uns, dies ebenfalls zu prüfen. Das Bauamt begründete ihr Begehren folgendermassen: Aufgrund baurechtlichen Auflagen müssten die beiden Grundstücke Kat. Nr. 6454 und 425 neu eingeteilt werden, damit diese Rücksicht auf die neuen Bauten nähmen. Die Grenzänderung bedürfe somit der Klärung, ob

das Rückkaufsrecht auf die neuen Grundstücke übertragen werden müsse oder auf das Rückkaufsrecht verzichtet werden könne. Eine entsprechende Nachführung bedürfe einer aufwendigen Vertragsanpassung, welche nach Rücksprache mit dem Notariat Wald ebenfalls der Zustimmung der Vertragspartner erfordern würde.

Wortlaut des limitierten Rückkaufsrechts

*Das Rückkaufsrecht kann ab heute (15.01.2016) bis spätestens sieben Jahre nach der Eigentumsübertragung unter folgenden Bedingungen ausgeübt werden:*

*Das Rückkaufsrecht kann für den Fall ausgeübt werden, wenn innerhalb von vier Jahren ab der Eigentumsübertragung nicht mit der geplanten Wohnüberbauung auf dem Vertragsobjekt begonnen wurde oder diese nicht innert zwei Jahren ab Baubeginn gerechnet, fertiggestellt worden ist.*

*Stichtag für die Bauvollendung ist die Bezugsbewilligung.*

### **Erwägung**

Die KGV hat am 3. Dezember 2015 die Kirchenpflege ermächtigt, im Eintretensfall das limitierte Rückkaufsrecht auszuüben. Eine der beiden vertraglichen Bedingungen dazu war mit dem erfolgten Baubeginn im September 2016 weggefallen. Auch hatte die Zürcher Kantonalbank mit Schreiben vom 16. September 2016 an das Baukonsortium Ziegelhof die Finanzierungszusicherung bestätigt. Somit konnte mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Wohnüberbauung im September 2018 fertig erstellt und die zweite Bedingung dann ebenfalls weggefallen dürfte.

Für die Kirchenpflege stellte sich nun die Frage, ob die Ausübung des Rückkaufsrechts nicht auch das Recht darauf zu verzichten beinhalte. Dazu äusserte sich Dr. Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, auf Anfrage folgendermassen:

*«In diesem Geschäft geht es nicht um einen passiven, sondern um einen aktiven Verzicht des Rückkaufsrechts. Der Verzicht auf das vorliegende Rückkaufsrecht ist ein Liegenschaftengeschäft. Bezüglich Liegenschaften und Dienstbarkeiten regelt die Kirchgemeindeordnung Rüti die Zuständigkeit, wobei die Kirchenpflege bis zu einem Betrag von Fr. 200'000 zuständig ist (Art. 14, Abs. f oder Art. 21, Abs. c). Damit die KGV zuständig wäre, müsste somit das Grundstück um diesen Betrag höher verkauft werden können, als der Rücknahme Preis von Fr. 445'913.- (745.-/m<sup>2</sup>)».*

### **Entscheid**

Da die Wahrscheinlichkeit, in absehbarer Zeit einen Käufer zu finden der rund 45% mehr für das Grundstück bezahlen würde als sehr gering resp. unmöglich eingeschätzt wurde, sah sich die Kirchenpflege legitimiert dem Wunsch der politischen Gemeinde (resp. der Bauherrschaft) zu entsprechen und auf das Rückkaufsrecht zu verzichten.

Es werden keine Fragen aus der Gemeinde gestellt.

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom

1. Dezember 2016

---

**Traktandum 2.2. (Referent: Andreas Weber)  
Liegenschaft „altes Pfarrhaus“, Amthofstrasse 12, Sanierung mit Umbau  
und Saalneubau, Stand des Projektes**

Der Präsident bedankt sich bei der Planungs- und Baukommission und übergibt das Wort an Andreas Weber:

Letztmals berichtete ich über das Liegenschaftsprojekt (Umbau des alten Pfarrhauses mit Saalbaute) im Dezember 2014 mit den Themen Projektstudie und Siegerprojekt. Damals stellte ich in Aussicht, dass der Projektierungskredit an der Kirchgemeindeversammlung (KGV) im Juni 2015 vorgelegt werden kann. Aufgrund von genaueren Abklärungen bezüglich der Finanzierbarkeit konnten wir das Kreditbegehren jedoch erst an der letzten KGV vom 23. Juni 16 vorlegen. Die KGV genehmigte den Projektierungskredit von Fr. 475'000 plus weiteren Fr. 120'000 für weitere Planungsarbeiten bis zur Durchführung der Urnenabstimmung.

Am 23. August 2016 hat sich die Planungs- und Baukommission (PBK) erstmals mit den Planer getroffen um die Projektierung voranzutreiben.

Am 6. Oktober 2016 fand im alten Pfarrhaus die Vertragsunterzeichnung mit der Architektengemeinschaft statt.

Die PBK hat mittlerweile vier Sitzungen abgehalten. Dabei wurde unter anderem ein Geschäftsreglement erarbeitet, welches die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der PBK regelt und die Pflichten der Mitglieder festhält. Weiter wurden die Planeraufträge für das Vorprojekt vergeben. Die Submission hat ergeben, dass die Auftragsnummern innerhalb des prognostizierten Kostenvoranschlags sind.

Weiteres Vorgehen:

Das Vorprojekt mit einer Kostenschätzung soll bis Ende Jahr vorliegen.

Das endgültige Bauprojekt soll bis zur nächsten KGV am 15. Juni 2017, erstellt sein, sodass es bei den Behörden eingereicht werden kann. Nach erfolgter Baubewilligung kann die Urnenabstimmung geplant werden.

Es werden keine Fragen aus der Gemeinde gestellt.

**Traktandum 2.3. (Referentin: Ursula Stämpfli)****KirchGemeindePlus**

Liebe Gemeinde

Seit einigen Jahren ist klar, dass etwas passieren muss in der reformierten Kirche, da diese immer kleiner, älter und ärmer wird. Im 2014 beschloss der Bezirk Hinwil, zu dem auch Rüti gehört, eine Bezirkslösung ins Auge zu fassen. Am 27. Oktober 2015 wurde die Projektorganisation aufgenommen und ein Projektteam eingesetzt. Dieses hatte den Auftrag, Modelle für eine mögliche Zusammenarbeit zu entwickeln. Daraus ist der Vorschlag von den Bezirksmodellen Modell A1 und Modell B1 entstanden.

An der letzten Kirchgemeindeversammlung vom 23. Juni 2016 wurde der Kirchenpflege das Mandat erteilt, mit den umliegenden Gemeinden in Kontakt zu treten und zu verhandeln. Dies hat die Kirchenpflege ernst genommen und ist in Kontakt getreten mit den umliegenden Gemeinden. Zum einen waren da die Treffen der zwei Delegierten für KirchGemeindePlus. Pfr. Thomas Gottschall und Ursula Stämpfli – als Delegierte – waren an den Sitzungen mit den anderen Bezirksdelegierten. Im Weiteren haben wir eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen mit 12 Mitgliedern (inkl. uns als Vertreter) und uns mehrmals getroffen, um über die verschiedenen Möglichkeiten zu diskutieren und debattieren. Im Weiteren haben sich die Präsidien der umliegenden Gemeinden mehrmals getroffen und über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit ausgetauscht.

Am 26. Mai 2016 hat der Kirchenrat seine Überlegungen für den ganzen Kanton Zürich präsentiert. Dort sieht er vor, dass die Rütner sich mit Dürnten, Wald und Bubikon zusammenschliessen und zusammenarbeiten. Wir haben das so zur Kenntnis genommen und uns in der Kirchenpflege, in der Arbeitsgruppe sowie auch am 29. Juni 2016 am Gemeindeforum, zu dem die breite Bevölkerung eingeladen wurde, damit befasst. Anlässlich seiner Medienmitteilung am 26. Mai 2016 hat der Kirchenrat auch präzisiert, dass nicht nur Fusionen eine Möglichkeit der Zusammenarbeit sind, sondern dass auch ganz andere Möglichkeiten bestehen wie zum Beispiel eine Zusammenarbeit durch Leistungsverträge, Zusammenarbeitsverträge oder die Gründung von einem Verein oder einer AG und dass dafür bis 2023 Zeit ist.

Um die Stimmen der verschiedenen Interessengruppen einzuholen, hat der Kirchenrat am 24. September 2016 eine Vernehmlassung eröffnet, bei der sich Kirchgemeinden und weitere Gremien bis zum 21. Januar vom nächsten Jahr zum Vorhaben äussern können. Bis dahin wird sich auch unsere Kirchgemeinde äussern dürfen und wir als Kirchenpflege werden unsere Meinung kundtun.

Am 24. September 2016 wurden Vertreter der Kirchenpflegen nach Zürich eingeladen. Es war eine Tagung zum Thema KirchGemeindePlus, welche im Neumünster stattfand. Regine Welti und Ursula Stämpfli nahmen als Vertreterinnen unserer Kirchgemeinde daran teil.

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom

1. Dezember 2016

---

Am 4. November 2016 fand mit den Mitarbeitenden, dem Pfarrkonvent und der Kirchenpflege eine Klausurtagung im Amthaus Rüti statt. Dabei haben wir an den Zielen unserer Kirche gearbeitet, so dass wir bewusst eine Richtung verfolgen. Die Arbeitsgruppe KirchGemeindePlus hat sich am 29. November 2016 getroffen und sich zu den möglichen Modellen und der Vernehmlassung ausgetauscht.

Am 5. Dezember 2016 trifft sich erneut die Steuerungsgruppe mit den Präsidiern im Bezirk um abzuklären, wie es weitergehen soll im Bezirk und unsere Kirchgemeinde wird Stellung nehmen zu der Vernehmlassung. Inhaltlich werden wir bei der Gemeindeaussprache noch die Gelegenheit haben, Ihnen einen Einblick zu geben, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen und möchten auch Ihre Meinung wissen.

Haben Sie noch Fragen zum Ablauf? Inhaltlich haben wir in der nachfolgenden Aussprache genügend Zeit für die Diskussion.

Es werden keine Fragen aus der Gemeinde gestellt.

---

### **Schluss der Versammlung**

---

Auf Anfrage des Kirchenpflegepräsidenten werden weder gegen die Versammlungsführung noch gegen die Abstimmungen Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende weist auf die Rechtsmittelbelehrung hin und erläutert sie:

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Beschlüsse und die Wahlen kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Hinwil, Martin Fischer, Präsident, Wihaldenstrasse 30, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die gefassten Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde bei der Bezirkskirchenpflege Hinwil erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Hinwil einzureichen.



Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom

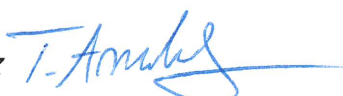
1. Dezember 2016

---

Schluss der Versammlung: 20:20 Uhr

Für die Richtigkeit des Protokolls, Seiten 44 - 52, die Protokollführerin:

Rüti ZH, 5. Dezember 2016

*Tanja Amstuz* 

Das vorliegende Protokoll mit den Seiten 44-52 ist gemäss § 54 Gemeindegesetz von den Unterzeichneten auf die Richtigkeit geprüft und mit den Verhandlungen und Beschlüssen für übereinstimmend befunden worden.

Rüti ZH, 5. Dezember 2016

Der Präsident:

*Jürg Suter*



Der Stimmzähler :

*Peter Honegger*

